

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche - Verwaltungskostensatzung (VKS) -

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15], S. 1), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 27), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 25], S. 1), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 30], S. 1), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 06], S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 19], S. 1), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. EU vom 04. Mai 2016 L 119 S. 1, korrigiert durch ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72 und ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 04.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebung der Gebühren
- § 3 Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren
- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Erhebung der Auslagen
- § 6 Kostengläubiger
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehen der Kostenpflicht
- § 9 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten
- § 10 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 11 Beitreibung
- § 12 Mitwirkungspflichten
- § 13 Anwendung des Gebührengesetzes
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche – nachfolgend als WAZV bezeichnet – werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhoben, wenn die besondere Leistung des WAZV von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist oder wenn sie ihn, einen Beteiligten oder den Empfänger der Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten des WAZV sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des WAZV, Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art, einschließlich sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i. S. d. § 36 BauGB) sowie Anordnungen zum Anschluss- und Benutzungszwang und des Unterbindens unzulässiger Einleitungen und von Eingriffen in die und an den öffentlichen Anlagen. Dies gilt auch für sonstige Tätigkeiten des WAZV, insbesondere den Einbau oder die Abnahme von Wasserzählern, das Öffnen eines Anschlusses oder die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben. Sonstige Tätigkeiten sind auch das Anmahnen offener Forderungen, sämtliche Bescheidvorgänge außerhalb der unmittelbaren eigenen Abgabenerhebung sowie Auskunftserteilungen, Informationsübermittlungen und Bearbeitungen von Ersuchen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg (AIG), dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) und der Verordnung (EU) 2016/679, soweit diese Verwaltungstätigkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebührenfrei zu ergehen haben.
- (3) Kosten nach dieser Satzung werden nur erhoben, wenn nicht durch Gesetz Abweichendes bestimmt ist. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2 Erhebung der Gebühren

- (1) Die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit und die Höhe der Kosten ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungskostensatzung.
- (2) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten wird für jede einzelne Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (4) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt wird oder der WAZV zur Durchsetzung einer Satzungsanordnung oder einer Anweisung von Fach- oder Aufsichtsbehörden tätig werden muss. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen und beruht die Antragstellung

auf unverschuldeter Unkenntnis des Gebührenpflichtigen, so ist keine Gebühr zu erheben. Das Verschulden eines Bevollmächtigten wird dem Gebührenpflichtigen zugerechnet. Der Anfall von Auslagen bleibt davon unberührt.

- (5) Vor Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ist der Antragsteller in der Regel auf die Gebührenhöhe entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verwaltungskostensatzung hinzuweisen.

§ 3

Gebühr für Rechtsbehelfsentscheidungen und besondere Begehren

- (1) Für Rechtsbehelfsbescheide (Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren) wird dann eine Gebühr erhoben, wenn
- a) der Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsbehelf erhoben wird, gebührenpflichtig ist oder
 - b) der Rechtsbehelf von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung (z. B. Drittwiderspruch) eingelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war
- und wenn und soweit in den Fällen nach lit. a) und b) nach der jeweiligen Erfolgsquote (Kostengrundentscheidung) der Rechtsbehelf zurückgewiesen wird bzw. erfolglos geblieben ist;
- c) der Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungstätigkeit, insbesondere Realakte erhoben wird, gegen die ein Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- (2) Dem Drittwiderspruch im Sinne von Abs. 1 lit. b) steht gleich, wenn nach bestandskräftigem Abschluss eines Widerspruchsverfahrens, gleich ob durch insgesamt oder teilweise Abhilfe- oder Widerspruchsbescheidung oder nach rechtskräftigem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, erneut (auch wiederholt bzw. mehrfach) Widerspruch erhoben wird.
- Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 lit. b) besteht auch für Widersprüche, die gegen ablehnende Bescheide in Antragsverfahren nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in Antragsverfahren gem. §§ 130, 131 und 173 AO erhoben werden.
- In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.
- (3) Kostenpflichtig sind grundsätzlich auch alle Bescheidungen zu Anträgen, die nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere gem. §§ 48, 49 und 51 VwVfG in Abgabensachen im und aus dem Anwendungsbereich des KAG gestellt werden. Ebenso kostenpflichtig sind Bescheidungen zu Anträgen, die in Abgabensachen auf Erstattung oder Anrechnung von zivilrechtlichen Forderungen oder auf Erlass eines Abrechnungsbescheides gestellt werden. Die Kostenpflicht für Abrechnungsbescheide gilt dann nicht, wenn die Abrechnung ein Guthaben für den Abgabepflichtigen ergibt.
- In den Fällen der Sätze 1 und 2 besteht jeweils keine persönliche Gebührenfreiheit.
- (4) Im Fall des Abs. 1 lit. a) beträgt die Gebühr die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. In den Fällen des Abs. 1 lit. b) und c), Abs. 2 und Abs. 3 gelten die Tarifwerte dieser Satzung und sind Gebührenermäßigungen nach § 3 Abs. 4 nicht anzuwenden. Soweit für einzelne Bearbeitungen oder Bescheidungen nach den Abs. 2 und 3 kein eigener Gebührentatbestand in der Tariftabelle vorhanden ist, ist Ziff. 5.4 der Tariftabelle in Anlage 1 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind aus sachlichen Gründen:
 - a) besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
 - b) mündliche Auskünfte, die ohne besonderen Aufwand des WAZV im Rahmen der Sprechzeiten des WAZV erteilt werden und
 - c) Leistungen, die der WAZV als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber den Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- (2) Von Gebühren sind persönlich befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt, und soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Bei Abschluss von mehrseitigen Vereinbarungen mit anderen Versorgungsträgern bzw. Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Personen des öffentlichen Rechts kann die gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart werden.

§ 5 Erhebung der Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des WAZV stehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind (Auslagen), sind dem WAZV auch dann zu erstatten, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise befreit ist oder keine Gebühr erhoben wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände, falsche Sacherklärungen oder erfolglose Antragstellung bzw. Beweisanträge verursacht hat.
- (2) Als zu erstattende Auslagen gelten insbesondere:
 - a) Zustell- und Portokosten;
 - b) im Einzelfall besonders hohe Kosten (über 10 €) für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und -mitteln;
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und öffentlicher Zustellungen sowie von Übersetzungen;
 - d) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung, einschließlich der notwendigen Hinzuziehung von Dritten, insbesondere in Abgaben-, Bauplanungs- und Bauordnungsangelegenheiten;
 - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verbandsbeschäftigten zustehenden Reisekostenvergütungen, Entschädigungen und Versicherungsleistungen;

- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen sowie Sicherheitsleistungen, die dem WAZV durch Dritte, insbesondere Gerichte oder Aufsichts- bzw. Fachbehörden abverlangt werden;
 - g) Kosten der Amtshilfe sowie Auslagen und Gebühren Dritter, die dem WAZV berechnet werden;
 - h) Kosten der Ermittlung von Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Auskünften.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der WAZV.

§ 7 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die besondere Leistung des WAZV selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, insbesondere derjenige, der die Bearbeitung oder Bescheidung beantragt hat;
 - b) zu dessen Gunsten die besondere Leistung des WAZV vorgenommen wurde, insbesondere derjenige, dem eine Genehmigung, Befreiung oder Auskunft erteilt wird;
 - c) der die Kosten durch eine vor dem WAZV abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - d) der kraft Gesetzes für die Kostenschuld eines anderen haftet.
- 2) Im Falle eines Rechtsbehelfs ist derjenige Kostenschuldner, der den Rechtsbehelf einlegt hat. Im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Vollmacht oder ohne Vollmachtsnachweis trägt der vollmachtlose Vertreter die Kosten.
- 3) Mehrere Kostenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim WAZV, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit des WAZV oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen nach § 5 dieser Satzung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslage durch den WAZV.

§ 9 Fälligkeit und Entrichtung der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen, durch den WAZV festzusetzenden Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden; § 16 Abs. 2 GebGBbg gilt entsprechend. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zinsfrei zu erstatten. Sicherheitsleistungen, die nicht verzinst werden, sind auch dann anzurechnen, wenn sie durch einen Dritten für oder zugunsten des Pflichtigen gestellt worden sind.
- (3) Die Zahlung der Gebühren und Auslagen ist in bar an der Kasse oder kostenfrei auf ein Konto des WAZV vorzunehmen.
- (4) Der WAZV kann nach Maßgabe seiner Fachsatzungen Kautionen (Sicherheitsleistungen) erheben. Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst und sind nur an den Berechtigten zu erstatten. Im Übrigen bleibt die Erhebung und Verwaltung dieser Kautionen von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der WAZV ist berechtigt, rückständige Kosten, Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung mit zur Rückzahlung anstehenden Kautionsbeträgen gem. § 226 AO zu verrechnen.

§ 10 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag des Schuldners eine Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden, wenn an der Erbringung der öffentlichen Leistung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Im Übrigen richten sich Ermäßigung, Befreiung, Stundung und Erlass von Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenschuldner, ihre Vertreter und Beauftragten haben dem WAZV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.
- (2) Der WAZV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13
Anwendung des Gebührengesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, finden im Übrigen die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten aus § 12 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WAZV.

§ 15
Inkrafttreten

Die Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 05.09.2018

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrens-
felde/Eiche

Gebührentarif

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr (EUR)</u>
1.	Abnahme und Plombierung eines Gartenwasserzählers (PWZ)	20,00
2.	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Prüfungsmaßnahmen	30,00
3.	Schadenersatz eines durch Frost oder andere äußere Einwirkungen beschädigten Wasserzählers,	
	Q ₃ 4 (üblicher Hauswasserzähler)	190,00
	Q ₃ 10 Mehrstrahlflügelradzähler	237,00
	Q ₃ 10 Ringkolbenzähler.	288,00
4.	Befundprüfung für Wasserzähler bis zur Größe Q ₃ 10 auf Antrag des Gebührenpflichtigen Die Kosten der Befundprüfung fallen dem WAZV zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenpflichtigen.	175,05
5.	Sperrung des Anschlusses	50,00
6.	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	50,00
7.	Mahnkosten	5,00

Die Gebühren verstehen sich, soweit durch die gesetzlichen Regelungen erforderlich, inclusive der Umsatzsteuer in Höhe von 7%.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 05.09.2018 ausgefertigten

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche - Verwaltungskostensatzung (VKS) -

wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, 05.09.2018

Wilfried Gehrke
Verbandsvorsteher